



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECKE

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung SwiMSA (Swiss Medical Students' Association) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Zusätzlich können die folgenden Bezeichnungen verwendet werden:

- ¹ Verband Schweizer Medizinstudierender
- ² Association Suisse des Etudiants et Etudiants en Médecine
- ³ Associazione Svizzera delle Studente e degli Studenti in Medicina

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist Bern.

Art. 3 Zwecke

Zwecke des Verbandes sind:

- ¹ Repräsentation der Schweizer Medizinstudierenden auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene
- ² Förderung der Kommunikation zwischen Medizinstudierenden.
- ³ Förderung der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gruppierungen von Medizinstudierenden im In- und Ausland
- ⁴ Koordination von Plattformen und Ressourcen zum Austausch und Diskussion zwischen Medizinstudierenden zu Gesundheitsthemen und Entwicklung neuer Projekte.
- ⁵ Organisation der Swiss Medical Student Convention, Trainings, Versammlungen, Workshops, Redner, Social Program.

II. MITGLIEDSCHAFT



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzera

Art. 4 Mitglieder

- ¹ Die SwiMSA kennt folgende Arten von Mitgliedschaften: Projektmitgliedschaft und Vollmitgliedschaft.
- ² Diese werden als Mitgliedsorganisationen zusammengefasst.
- ³ Eine aktualisierte Liste aller Mitgliedsorganisationen ist in Annexe A der Statuten angehängt. Sie dient als Referenz für Pflichten und Rechte der Mitgliedsorganisationen.

Art. 5 Vollmitgliedschaft

- ¹ Vollmitglieder der SwiMSA können alle Vereinigungen sein sofern sie:
 - a) mehrheitlich aus in der Schweiz immatrikulierten Medizinstudenten bestehen
 - b) eine Juristische Person sind
 - c) den Mitgliederbeitrag termingerecht entrichtet haben
- ² Fachschaften sind Vollmitgliedschaft der SwiMSA, deren Zweck die Vertretung der Interessen der Medizinstudierenden einer medizinischen Fakultät der Schweiz ist.

Art. 6 Projektmitgliedschaft

- ¹ Für Gruppen von Medizinstudenten, die die Bedingung einer Vollmitgliedschaft nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit einer Projektmitgliedschaft.
- ² Zweck der Projektmitgliedschaft ist die Förderung von eigenständigen Projekten unter Vermeidung von statuarischen und bürokratischen Hindernissen.
- ³ Sobald ein Projekt an Grösse, Eigenständigkeit und Stabilität gewonnen hat, sowie die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft erfüllt kann seine Mitgliedschaft an einer Delegiertenversammlung in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden.

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedsorganisationen

Die Delegiertenversammlung stimmt auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme und den Status neuer Mitgliedsorganisationen ab.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

Art. 8 Austritt von Mitgliedsorganisationen

Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an die Verbandsadresse per Ende des Vereinsjahres am 1. September erklärt werden. Bei Nichtaustritt verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

Art. 9 Ausschluss von Mitgliedsorganisationen

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit abstimmen.

Art. 10 Rechte der Mitgliedsorganisationen

Vollmitgliedschaft sowie Projektmitgliedschaft haben Stimm-, Wahl-, Antrags- und Rederecht.

Art. 11 Pflichten der Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder

- ¹ müssen mindestens einen offiziellen Ansprechpartner die SwiMSA anbieten.
- ² erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Archivs.
- ³ müssen den Jahresmitgliederbeitrag bezahlen.
- ⁴ müssen ihre aktuell gültigen Statuten bei der SwiMSA hinterlegen.
- ⁵ präsentieren ihre Aktivitäten während der Swiss Medical Student Convention den anderen Mitgliedsorganisationen und den anderen Teilnehmern.

Art. 12 Pflichten der Projektmitgliedschaft

Projektmitglieder

- ¹ müssen mindestens einen offiziellen Ansprechpartnerin die SwiMSA stellen.
- ² erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Archivs.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

- ³ müssen eine Adressliste der Verantwortlichen hinterlegen.
- ⁴ müssen Namen und Zweck des Vereins angeben.
- ⁵ präsentieren ihre Aktivitäten während der Swiss Medical Student Convention den anderen Mitgliedsorganisationen und den anderen Teilnehmern.

III. swimsa Projekte

Art. 13 Sinn und Zweck der swimsa Projekte

Sinn und Zweck der swimsa Projekte ist die Gesundheitsförderung, Förderung einer modernen und ganzheitlichen medizinischen Ausbildung, sowie die Leistung von humanitärer Hilfe.

Art. 14 Aufnahme von swimsa Projekten

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann Projekte als swimsa Projekte aufnehmen.
- ² Der Vorstand kann Projekte bis zur nächsten Delegiertenversammlung aufnehmen.
- ³ Zweck der Aufnahme von swimsa Projekten ist die Nachhaltigkeit, Stabilisierung und Bekanntmachung dieser Projekte und deren Ausweitung auf nationaler Ebene.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung kann eine Person von jedem swimsa Projekt als Nationalen Projektkoordinator wählen, wenn das Projekt an mindestens zwei Standorten aktiv ist.

Art. 15 Pflichten der swimsa Projekte

SwiMSA Projekte

- ¹ müssen mindestens einen Ansprechpartner der swimsa stellen.
- ² müssen eine Adressliste der Verantwortlichen hinterlegen.
- ³ müssen eine Beschreibung des Projektes bei der SwiMSA hinterlegen.
- ⁴ präsentieren ihre Aktivitäten während der Swiss Medical Students' Convention den Mitgliedsorganisationen und den anderen Teilnehmern.
- ⁵ erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Archivs.

Art. 16 Rechte der swimsa Projekte

Swimsa Projekte haben Antrags- und Rederecht.

IV. ORGANISATION

Art. 17 Organe

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Ausbildungskommission
- D. Aufsichtskommission
- E. Rechnungsrevisoren
- F. Offizielle Mitarbeiter

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 18 Allgemeines

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SwiMSA.
- ² Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt während der Swiss Medical Student Convention welche einmal pro Semester stattfindet.
- ³ Der formale Verlauf der Delegiertenversammlung ist durch die Vorschriften für die Delegiertenversammlung geregelt. (Annexe B)
- ⁴ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Delegierten.
- ⁶ Die Delegierten üben das Stimmrecht der Mitgliedsorganisationen aus. Ein Delegierter hat jeweils eine Stimme.

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen zusammen.
- ² Jedem Vollmitgliedschaft steht grundsätzlich ein Delegierter zu. Ausserdem erhalten



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

Mitgliederorganisationen mit mehr als 50 Mitgliedern plus 1 Delegierter, bei mehr als 500 Mitgliedern plus zwei Delegierte und für mehr als tausend Mitglieder plus 3 Delegierte.

- ³ Projektmitgliedschaft und SwiMSA Projekte entsenden jeweils einen Delegierten.

Art. 20 Nennung der Delegierten

- ¹ Die Namen der Delegierten für die nächst Delegiertenversammlung müssen die Mitgliedsorganisationen dem Vorstand jeweils 2 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt geben.
- ² Ebenfalls müssen Delegierte die Namen von Vertretern vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand bekannt geben.

Art. 21 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Bei besonders dringlichen Angelegenheiten kann auf Verlangen vom Vorstand, von drei Vollmitgliedschaft oder von der Ausbildungskommission eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- ² Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der Vollmitgliedschaft mit mindestens einem Delegierten vertreten ist.

Art. 22 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- Annahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - Annahme des Semesterberichtes des Präsidenten
 - Annahme der Semesterberichte der Mitgliedsorganisationen
 - Änderung der Statuten
 - Wahl der offiziellen Mitarbeiter der SwiMSA
 - Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission
 - Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder in die entsprechenden Funktionen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - Beschluss über Beitritt zu und Austritt aus anderen Organisationen



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

- l) Erlassen von Richtlinien zur Spesenabrechnung.
- ² An der Delegiertenversammlung im Frühlingssemester sind zudem folgendes Traktandum zu behandeln:
 - a) Wahl aller Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren (Rechnungsrevisoren), Mitglieder des Aufsichtskommission und offiziellen Mitarbeiter der SwiMSA.
- ³ An der Delegiertenversammlung im Herbstsemester sind zudem folgende Traktanden zu behandeln:
 - a) Décharge an den Vorstand erteilen
 - b) Festlegen der Jahresbeiträge
 - c) Abnahme des Jahresbudgets
 - d) Abnahme des Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Art. 23 Abstimmungen

- ¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einem einfachen Mehr.
- ² Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedsorganisationen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von Stimmkarten.
- ⁵ Auf Antrag eines Vollmitgliedschaft ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.
- ⁶ Die Reglemente und Vorschriften, welche nicht in den Statuten angehängt werden, und deren Änderungen sind dem fakultativen Referendum untergestellt. Dieses muss durch mindestens zwei Vollmitglieder und in einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntmachung der Entschlüsse beim Generalsekretär eingereicht werden.
- ⁷ Im Falle eines Referendums kann entsprechend Art. 19 eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- ⁸ Wird ein Referendum gemäss Art. 21.6 eingereicht, müssen die strittigen Reglemente und Vorschriften an der nächsten Delegiertenversammlung traktandiert werden und werden bis dahin nicht umgesetzt.

Art. 24 Wahlen

- ¹ Die Wahlen werden nach dem einfachen Mehr durchgeführt.
- ² Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von Stimmkarten.
- ³ Auf Antrag eines Vollmitglieds ist eine Urnenwahl durchzuführen.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

- 4 Die Mitglieder des Vorstands können aufgrund eines Listenvorschlages gewählt werden. Auf Antrag eines Delegierten werden die vorgeschlagenen Mitglieder einzeln gewählt.
- 5 Wiederwahl ist möglich.
- 6 Die Wahl eines Kandidaten ist nur möglich, wenn er persönlich an der Delegiertenversammlung anwesend ist bzw. im Verhinderungsfalle genügend Angaben zur Person (z. B. Lebenslauf, Begründung der Kandidatur etc.) beigebracht hat.
- 7 Bei einer ordentlichen Wahl an der Frühlings-Delegiertenversammlung dauert die Amtszeit ein Jahr. Sie beginnt am 1.September und endet am 31.August. Der Vertreter an der MEBEKO ist vom Art. 22.7 ausgenommen und wird gemäss Art. 31.3 gewählt.
- 8 Die Zeit von der Frühlingsdelegiertenversammlung bis zum Amtsantritt ist für die Amtsübergabe zu nutzen.
- 9 Bei einer Wahl an einen anderen, regulären oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung endet die Amtszeit ebenfalls am 31.August.
- 10 Bei einer Wahl an einer anderen, regulären oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung, soll der Amtsvorgänger, wenn möglich, für eine Amtsübergabeperiode sorgen.

B. Der Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand wird an der Delegiertenversammlung im Frühling gewählt und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident für Ausbildung
 - c) Vizepräsident für Public Relations
 - d) Vizepräsident für Inneres
 - e) Kassier
 - f) Generalsekretär
- 2 Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit nur aus Personen zusammen, die in keiner der Mitgliedsorganisationen eine Führungsfunktion übernehmen.

Art. 26 Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gegen aussen.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

Namentlich sind darunter zu verstehen:

1. Sichert den Kontakt und die Kommunikation zwischen den Vollmitgliedschaft.
2. Stellt die Organisation und Durchführung der Swiss Medical Student Convention und der Delegiertenversammlung sicher. Die Einladung dazu hat einen Monat im Voraus zu erfolgen.
3. Stellt die Mitgliedschaft bei der IFMSA sicher.
4. Führt die Adresskartei und ein Archivs.
5. Erfüllt seine Aufgaben gemäss den Richtlinien und aktualisiert diese laufend.
6. Ist zugleich Vorstand der Sektion 555 des VSAO. Zur Sektion 555 gehören alle Medizinstudierenden, welche Mitglied beim VSAO sind.
7. Entscheidet über die Auswahl der Schweizer Delegation bei internationalen Kongressen, falls die Anmeldequote überschritten wird.
8. Bestimmt Ansprechpartner für Aussenstehende: einen für die französische und einen weiteren für die deutsche Sprache.
9. Bestimmt einen Ersatz falls ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht erfüllen kann.

Art. 27 Reglemente

1. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Ressort betreffende Reglemente erstellen.
2. Wird ein Referendum gemäss Art. 21 eingereicht, darf das Reglement bis zur Annahme durch die Delegiertenversammlung nicht umgesetzt werden.
3. Eine Liste mit dem Titel, dem Vorstandsmitglied welches es erstellt hat und dem Datum des Inkrafttretens dieser Reglemente wird den Statuten angehängt.

Art. 28 Zusätzliche Aufgaben

1. Der Präsident
 - a) koordiniert die Aktivitäten des Vereins, insbesondere des Vorstandes.
 - b) trägt die Hauptverantwortung für die Organisation der Swiss Medical Student Convention.
 - c) vertritt die SwiMSA gegen aussen.
 - d) unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder in ihre Funktion
 - e) entwickelt eine kurzfristige und eine langfristige Strategie und verfasst einen Semesterbericht.
 - f) ist verantwortlich für den Kontakt zu den Alumni.
 - g) vertritt die SwiMSA als NMO-President in der IFMSA.
2. Der Vizepräsident für Inneres



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

- a) steht in Kontakt mit allen Mitgliedsorganisationen und stellt die Kommunikation zwischen den Mitgliedsorganisationen sicher.
- b) steht in Kontakt mit allen Mitgliedsorganisationen und stellt die Kommunikation zwischen den Mitgliedsorganisationen sicher.
- c) fördert und unterstützt Projektmitgliedschaft und SwiMSA Projekte
- d) ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere der IFMSA.
- e) erstellt und aktualisiert Richtlinien zur Zusammenarbeit mit der IFMSA und der Teilnahme an IFMSA General Assemblies.
- f) vertritt die SwiMSA in der IFMSA als VPI

³ Der Vizepräsident für Ausbildung

- a) ist interne und externe Ansprechperson für Belangen medizinischer Ausbildung.
- b) versammelt die Mitglieder der Ausbildungskommission neben der Delegiertenversammlung mindestens zweimal pro Halbjahr zu einer Sitzung der Ausbildungskommission.
- c) bereitet diese Sitzungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Ausbildungskommission vor und ist verantwortlich, dass Beschlüsse zu aktuellen Themen der Ausbildung gefasst werden.
- d) stellt sicher, dass die Sitzungen der Ausbildungskommission in einem Protokoll festgehalten werden.
- e) steht in Kontakt mit den Mitgliedern der Ausbildungskommission und koordiniert diese.
- f) vertritt die **swimsa** in der IFMSA als NOME (National Officer on Medical Education).

⁴ Der Vizepräsident für Public Relations

- a) vertritt die SwiMSA zusammen mit dem Präsidenten gegen aussen.
- b) ist verantwortlich für:
 - eine funktionierende Website.
 - Werbe- und Promotionsmaterial
 - den Medienkontakt
 - das Erstellen und durchsetzen einer Corporate Identity
 - das Erstellen eines Sponsoring Dossiers
- c) unterstützt das Redaktionskomitee des Vereinsjournal und stellt sicher, dass dieses mindestens einmal pro Jahr erscheint
- d) unterstützt den Kassier beim Fundraising



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzera

- ⁵ Der Generalsekretär
- a) schreibt an den Vorstandssitzungen und an der Delegiertenversammlung das Protokoll.
 - b) führt die Adresskartei und das Archivs.
 - c) erstellt den Terminkalender des Vorstandes.
 - d) erinnert an gesetzte Deadlines.
 - e) entsendet das Protokoll der Aufsichtskommission.
 - f) aktualisiert Statutenänderungen.
 - g) organisiert die Delegiertenversammlung.
 - h) versendet spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung auf Französisch und Deutsch das provisorische Programm und die zusätzlichen Unterlagen wie Statutenänderungen an die bereits genannten Delegierten.
- ⁶ Der Kassier
- a) führt die Vereinskasse.
 - b) erstellt das Jahresbudget.
 - c) zieht die Mitgliederbeiträge ein.
 - d) ist verantwortlich für die SwiMSA Bankkonten.
 - e) ist hauptverantwortlich für das Fundraising.
 - f) überprüft das Budget jeglicher SwiMSA-Aktivitäten (Swiss Medical Student Convention, Events, SwiMSA Projekte).
 - g) bezahlt die IFMSA-Mitgliedsgebühren termingerecht.
 - h) stellt die Bankkonto-Überschreibung bis max. 1 Monat nach Amtsübergabe sicher.
 - i) erstellt die Richtlinien zur Spesenabrechnung.

Art. 29 Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung wird in der Regel einmal pro Monat, mindestens aber zweimal pro Halbjahr durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist immer beschlussfähig.

C. Ausbildungskommission



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzera

Art 30 Zweck der Ausbildungskommission

- ¹ Die Ausbildungskommission ist das demokratische Organ der swiMSA, welches deren Positionen zu Themen betreffend medizinische Ausbildung bestimmt.
- ² Die Ausbildungskommission bezieht schnell und effizient zu aktuellen Themen Stellung.
- ³ Sitzungen und Protokolle der Ausbildungskommission sind öffentlich.
- ⁴ Die Ausbildungskommission kann Sitzungen und Protokolle oder Teile davon für Dritte, jedoch nicht für offizielle Mitarbeiter und Vorstände von Mitgliedsorganisationen, als geheim erklären.

Art 31 Mitglieder der Ausbildungskommission

- ¹ Jede Fachschaft ist proportional zur Anzahl Studierenden, welche sie vertritt, mindestens aber mit einem Vertreter in der Ausbildungskommission vertreten.
- ² Die Fachschaften melden ihre(n) offiziellen Vertreter in der Ausbildungskommission und dessen/deren Stellvertreter am Anfang jeden Semesters dem Vizepräsident für Ausbildung und dem Generalsekretär der **swimsa**.
- ³ Gremienvertreter und Vorstandsmitglieder der **swimsa** sind Mitglieder der Ausbildungskommission.
- ⁴ Die Ausbildungskommission wird durch den Vizepräsident für Ausbildung präsiert.

Art 32 Beschlüsse der Ausbildungskommission.

- ¹ Alle Beschlüsse der Ausbildungskommission gelten als die offizielle Meinung der **swimsa** zu den entsprechenden Themen bis die Ausbildungskommission oder die Delegiertenversammlung den Beschluss wieder aufheben, wenn innerhalb von sieben Tagen schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidungen der Ausbildungs-kommission kein Referendum gemäss Artikel 32.5 gefordert wird.
- ² Die Vertreter der Fachschaften haben Stimmrecht in der Ausbildungskommission. Stimmrechte könne nicht kumuliert werden.
- ³ Der Vizepräsident für Ausbildung der **swimsa** hat kein Stimmrecht, jedoch Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- ⁴ Der Vorstand der **swimsa** hat kein Stimmrecht.
- ⁵ Ein Referendum kann durch den Vorstand, zwei Gremienvertretern oder zwei Mitgliedsorganisationen der **swimsa** gefordert werden.
- ⁶ Im Falle eines Referendums kann entsprechend Art. 21 eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- ⁷ Wird ein Referendum gemäss Art. 32.1 und 32.5 eingelegt, müssen die strittigen Beschlüsse an der nächsten Delegiertenversammlung traktandiert werden und gelten bis dahin nicht als offizielle Meinung



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzera

der swimsa.

- ⁸ Die Ausbildungskommission kann weitere Stimm- und Referendumsrechte erteilen.

Art 33 Weitere Bestimmungen

- ¹ Die Ausbildungskommission kann Vorschriften zu ihrer internen Organisation erlassen.
- ² Die Ausbildungskommission verfasst jedes Semester einen Bericht ihrer Aktivitäten zuhanden der Delegiertenversammlung, welcher Auskunft gibt über:
- a. Mitglieder der Ausbildungskommission
 - b. Beschlüsse der Ausbildungskommission
 - c. Änderungen in den Vorschriften zu ihrer internen Organisation
 - d. Änderungen im Stimm- und Referendumsrecht
 - e. Strategische Planung der Ausbildungskommission
- ³ Die Delegiertenversammlung stimmt einmal pro Semester über den Bericht der Ausbildungskommission ab.

D. Aufsichtskommission

Art. 34 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Aufsichtskommission :

- ¹ besteht aus mindestens einer von der Delegiertenversammlung gewählten Person.
- ² kann weitere Personen bestimmen.
- ³ besteht aus maximal drei Personen.
- ⁴ kann aus Studierenden und/oder ehemaligen Studierenden bestehen, sofern sie nicht eine von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand gewählten Posten der SwiMSA ausführt oder einen offiziellen SwiMSA-Posten besetzt.
- ⁵ steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- ⁶ bekommt die Berichte aus den Sitzungen und kommentiert falls nötig.
- ⁷ kann auf Anfrage eines jeden Medizinstudierenden in Aktion treten.
- ⁸ Jeder, der einen von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand gewählten Posten der SwiMSA ausführt, ist auf Nachfrage des Aufsichtskommission verpflichtet, seine Aktivitäten offen zu legen.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

⁹ legt der Delegiertenversammlung einen Bericht vor.

E. Rechnungsrevisoren

Art. 35

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar.
- ² Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- ³ Die Rechnungsrevisoren fertigen jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht über die Rechnung der SwiMSA an und legen diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

F. Offizielle Mitarbeiter der SwiMSA

Art. 36 Assistenten des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds Assistenten ernennen und ihnen bestimmte Aufgaben des Vorstandes delegieren
- ² Die Assistenten haben Status eines Offiziellen Mitarbeiter der swimsa.

Art. 37 Gremienvertreter

- ¹ Vertritt die SwiMSA in einem Gremium. Fertigt nach jeder Gremiensitzung einen Bericht z.H. des Präsidenten an.
- ² Die folgenden Gremienvertreter werden in der Regel an der Delegiertenversammlung im Frühling für ein Jahr gewählt: SMIFK (2 Sitze), FMH (1 Sitz) und VSAO (1 Sitz)
- ³ Der Gremienvertreter MEBEKO wird in der Regel an der Delegiertenversammlung im Frühling gewählt. Seine Amtszeit beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres nach seiner Wahl und dauert zwei Jahre.
- ⁴ Die Gremienvertreter werden nach Möglichkeit mit Personen aus der Ausbildungskommission besetzt.

Art. 38 Weitere offizielle SwiMSA Mitarbeiter



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

- ¹ Folgende Posten werden durch die betroffenen Mitgliedsorganisationen/Projektmitgliedschaft/SwiMSA Projekte vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung in der Regel im Frühling für ein Jahr bestätigt und entsprechen spezifischen Untersektionen der SwiMSA:
 - a) Nationale Koordinatoren der SwiMSA Projekte
 - b) Webmaster
 - c) Chefredakteur des Vereinsjournal
- ² Sollten diese Posten an einer Delegiertenversammlung nicht besetzt werden können, kann der Vorstand damit beauftragt werden, sie in der Zeit zwischen zwei Delegiertenversammlung selbst oder durch Mitglieder von Mitgliedsorganisationen zu besetzen.

V. FINANZEN

Art. 39 Einnahmequellen

Einnahmequellen der SwiMSA sind:

- ¹ Mitgliederbeiträge der Mitgliedsorganisationen
- ² Sitzungsgelder der Kommissionseinsitze
- ³ Fundraising

Art. 40 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt ein Franken pro Mitglied der Mitgliedsorganisationen pro Jahr.

Art. 41 Haftung

Die SwiMSA haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Art. 42 Ausserordentliches Budget



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

Dem Vorstand steht ein Budget über 1000 Fr. pro Rechnungsjahr für spezielle Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Jahresbudgets zur Verfügung. Die Ausgaben müssen der Delegiertenversammlung nachträglich begründet werden.

Art. 43 Mitgliedskonti

Mitglieder haben die Möglichkeit ein von der SwiMSA verwaltetes Bankkonto zu beantragen.

VI. SPESEN

Art. 44 Sitzungsgeld

Auf Sitzungsgelder wird verzichtet.

Art. 45 Reisespesen

Die Rückforderung der Spesen erfolgt gemäss Spesenrichtlinien (cf Annexe C)

VII. IFMSA

Art. 46 Mitgliedschaft bei IFMSA

- ¹ Die swimsa ist Mitglied der IFMSA.
- ² Der Vizepräsident für Inneres ist verantwortlich für das Erfüllen der Auflagen zur Erhaltung der IFMSA-Vollmitgliedschaft inklusive Wahl- und Stimmrecht an der General Assembly. Die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen ihn dabei.

Art. 47 Vorkehrung zur Erhaltung der Mitgliedschaft

Sollte die SwiMSA aus irgend einem Grunde nicht im Stande sein, die nötigen Vorkehrungen zu treffen um



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzera

die Mitgliedschaft bei der IFMSA sicher zu stellen, muss diese Kompetenz an ein Vollmitgliedschaft abgetreten werden, das dies sicherstellen kann.

Art. 48 Mitgliedschaftsgebühren

SwiMSA ist das offizielle Schweizer Mitglied der IFMSA und bezahlt somit die entsprechenden Mitgliedschaftsgebühren.

Art. 49 Teilnahme an GA's der IFMSA

- ¹ Nach Möglichkeit wird dem Verantwortlicher Internationale Organisationen, dem Präsidenten, weiteren Vorstandsmitgliedern und offiziellen Mitarbeiter der SwiMSA in dieser Priorität die Teilnahme an die GA teilweise oder ganz finanziert.
- ² Mitgliedsorganisationen können nach Absprache mit dem Leiter der Delegation weitere SwiMSA Delegierte an die GA der IFMSA entsenden. Die Kosten für diese Delegierten (namentlich Einschreibegebühr und Reisekosten) werden von den Mitgliedsorganisationen nach Möglichkeit selber bezahlt.
- ³ Bei Verhinderung müssen sich angemeldete Delegierte schriftlich unter der Nennung von Gründen beim Leiter der Delegation abmelden. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet, wer die dabei entstandenen Kosten trägt.
- ⁴ Alle SwiMSA Delegierten verfassen einen Bericht über ihre Tätigkeit am GA zuhanden des Leiters der Delegation.

Art. 50 Entscheidungen an GA's der IFMSA

Wichtige Entscheidungen an der GA werden von allen schweizerischen GA Teilnehmern gemeinsam gefällt.

VIII. U Rock SwiMSA Award

Art. 51 U Rock SwiMSA Award

- ¹ Mit dem U Rock SwiMSA Award wird ausserordentliches Engagement für die SwiMSA belohnt.
- ² Er wird zwei Mal pro Jahr jeweils während der Swiss Medical Student Convention verliehen.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzera

- ³ Die Kandidaten werden vom Vorstand ausgewählt und werden der Delegiertenversammlung zur Wahl gestellt.
- ⁴ Im Annexe D der Statuten werden die Gewinner des U Rock SwiMSA Awards festgehalten mit Name und Jahr.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 52 Verwendung des Vereinsvermögens und Archiv

- ¹ Wird von der Delegiertenversammlung die Auflösung der SwiMSA beschlossen, so fällt das Archiv an den VSAO, mit der Auflage dieses Archiv für eine evtl. Neugründung einer Medizinstudentenorganisation zu verwenden.
- ² Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat die AuflösungsDV mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden.

Art. 53 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Bei Unklarheiten ist der Deutsche Text der Statuten rechtsverbindlich.
- ² Aus Gründen der Lesbarkeit wurden Personen, Mitglieder, Funktionen etc. in der männlichen Person aufgeführt, es sind aber immer Personen beider Geschlechter gemeint.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

X. ANNEXE

A. Mitgliedschaft

Mitgliedsorganisationen :

Vollmitgliedschaft: Achtung Liebe

AEMG:	Association des Etudiants en Médecine de Genève (AEMG)
AEML:	Association des Etudiants en Médecine de Lausanne (AEML)
FAME:	Fachschaft Medizin Basel (FAME)
FaMed:	Fachschaft Medizin Fribourg (FaMed)
FSMB:	Fachschaft Medizin Bern (FSMB)
FVMed:	Fachverein Medizin Zürich (FVMed)
GRUHU:	Gruppe für UnterassistentInnen und Entwicklungszusammenarbeit
	SwiMSA-Exchanges

Projektmitgliedschaft: IPPNW-Students CH: International Physicians for the Prevention of Nuclear War

SwiMSA Projekte: Teddy Bear Hospital
Hilfsprojekt Haïti
Marrow

B. Vorschriften der Delegierten Versammlung

I. EINLEITUNG

Die vorliegenden Vorschriften gemäss der Art. 15.3 der Statuten (*St-15.3*) beschreiben die formellen Regeln der Delegierten Versammlung. Bei Divergenzen sind die Statuten der SwiMSA (*St*) rechtsverbindlich.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

II. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

1. Delegierten Versammlung

Die *Delegiertenversammlung* ist das oberste Entschlussorgan der SwiMSA. Seine Aufgaben sind in den Artikeln 14-20 der Statuten (*St-14 bis 20*) definiert.

2. Teilnehmer

Die *Delegiertenversammlung*-Teilnehmer sind:

- a) Die Vorstandsmitglieder (*Vorstand*) - Rede- und Antragsrecht, der Präsident hat Recht auf den Stichtscheid (*St-19.3*).
- b) Die Delegierten der Vollmitglieder und Projektmitglieder (*Del*) - Wahl-, Abstimmungs-, Rede- und Antragsrecht (*St-10*).
- c) Die Delegierten der SwiMSA Projekte – Rede und Antragsrecht.
- d) Die Einsitzende - Rede- und Antragsrecht.
- e) Das Sitzungspräsidium (*SPrä*) - Rede- und Antragsrecht. Das *SPrä* besteht nach Möglichkeit aus ein oder zwei Personen, externes der SwiMSA oder Mitglieder des Supervising Council und ist nach Möglichkeit zweisprachig. Das *SPrä* (nach Vorschlag des Vorstand) ist von der *Delegiertenversammlung* zu Beginn der Versammlung gewählt.
- f) Aufsichtskommission - Rede- und Antragsrecht
- g) Gäste (*Gä*) – Rederecht. Eine Gästeliste muss dem *SPräs* am Anfang der Delegiertenversammlung durch den Vorstand ausgehändigt werden. Das *SPräs* darf ausnahmsweise eine Person an die Gästeliste hinzufügen.
- h) Kandidaten (*Kand*) – Rederecht nur während des Wahlverfahrens. (Vorschriften für die Delegiertenversammlung-9c)
- i) Die Zuschauer (*Zusch*) - Rederecht nur zur Beantwortung einer direkten Frage.
- j) Bei Auftreten einer Ämterhäufung bekommen die betroffenen Teilnehmer die Rechte ihres ersten Amtes in der Reihenfolge dieser Liste.

3. Anträge und Änderungsanträge

Anträge sind Objekte, die von der Delegierten abgestimmt müssen. Sie könnten auf verschieden Arten gestellt werden und müssen explizit von den Antragsstellern so genannt sein.

- a) Entschlussanträge (*EntAnt*): Diese schriftlichen Anträge dienen der Annahme von Statutenänderungen, offiziellen Stellungnahmen, des Budgets und der Jahresrechnung, ... Sie müssen gemäss *Vorschriften für die Delegiertenversammlung-6.b* eingetragen werden.
- b) Prozeduranträge (*ProAnt*): Diese mündlichen Anträge (beantragt durch Handzeichen) dienen der Änderungen des Sitzungsvorlaufs gemäss *Vorschriften für die Delegiertenversammlung-6.e*.
- c) Ordnungsanträge (*OrdAnt*): Diese Anträge werden durch ein Handzeichen beantragt und dienen der



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

Debattenregelung (*Vorschriften für die Delegiertenversammlung-7.d*).

- d) Sprachanträge (*SprAnt*): Diese durch ein Handzeichen beantragende Anträge werden mündlich beantragt und dienen der Ausräumung von Sprachenmissverständnisse (*Vorschriften für die Delegiertenversammlung-7.g*).
- e) Änderungsanträge (*ÄndAnt*): Die Änderungsanträge sind *EntAnt* oder *ProAnt*. Sie sind gemäss *Vorschriften für die Delegiertenversammlung-8* behandelt. Die *ÄndAnt* von *EntAnt* müssen explizit, genau und nach Möglichkeit im Voraus und schriftlich beantragt werden.
- f) Rechtschreibfehler oder klare Syntaxfehler sind automatisch angenommen und dürfen nicht diskutiert oder abgestimmt werden.

4. Varia

- a) Rednerliste (*RL*): Um die Diskussion zu regulieren hält das *SPrä* eine Liste welche die Reihenfolge der Redner festhält.
- b) Protokoll (*Pro*): Der Generalsekretär der SwiMSA ist verantwortlich für das Verfassen eines adäquates Protokoll der Sitzung. Er darf nötigenfalls für Genauigkeiten jederzeit das *SPrä* anfragen.

III. Verlauf und Prozeduren

5. Allgemein

- a) Die Sitzungen sind öffentlich.
- b) Die Teilnehmer dürfen den Raum in Ruhe betreten oder verlassen.
- c) Während des Wahl- oder Stimmverfahren sind die Bewegungen begrenzt auf die in *Vorschriften für die Delegiertenversammlung-5.e* und *Vorschriften für die Delegiertenversammlung-9.c,d,e* vorgesehenen Fälle.
- d) Wenn ein Del den Raum verlässt, gibt er seine Stimmkarte dem *SPräs* ab. Er bekommt sie wieder, wenn er zurück kommt.
- e) Ein *ProAnt* auf geheime Sitzung kann am Ende jeder Intervention, für ein oder mehrere Traktanden abgegeben werden. Diese *Proant* werden sofort abgestimmt. Ist sie akzeptiert, verlassen Gäste und Zuschauer während der besagten Traktanden den Raum. Die Kandidaten, die keine andere Funktionen gleichzeitig innehaben, sind aus dem Raum ausgeschlossen ausnahmsweise die beschriebenen Fällen gemäss *Vorschriften für die Delegiertenversammlung-9.c,d,e*.
- f) Ein *ProAnt* kann vor jedem neuen Traktandum gestellt werden, um eine Unterbrechung der Versammlung zu beantragen.
- g) Ein *ProAnt* kann auch eine Vertagung beantragen. Sind die Delegierten nicht einig über das Datum der Verfolgung der Delegiertenversammlung, muss das Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen oder die restlichen Traktanden in die Traktandenliste der nächsten



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

ordentlichen Delegiertenversammlung einfügen.

6. Traktandenliste (*Trakt*)

- a) Nur die auf der *Trakt* eingetragene Entschlussanträge (*EntAnt*) dürfen angesprochen werden.
- b) Die *EntAnt* müssen so früh als möglich, spätestens aber 2 Stunden vor der *Delegiertenversammlung* durch den Antragsteller an den Generalsekretär in schriftlicher, kohärenter und statutengemässer Form abgegeben werden. Sie müssen auf Deutsch, Französisch und ausnahmsweise English für Texte mit internationaler Relevanz verfasst werden.
- c) Wenn der abgegebene Text Divergenzen mit der Statuten enthält, dürfen die Antragsteller, das *Vorstand*, das *SPräs* oder der *Aufsichtskommission* die *EntAnt* mit einem Statutenänderungsvorschlag begleiten, der die Divergenz löst.
- d) Über die *Trakt* wird durch die Delegierten nach der Wahl des *SPräs* und der Stimmzähler abgestimmt.
- e) Prozeduranträge (*ProAnt*) dürfen vor einem neuen Traktandum beantragt werden, um *EntAnt* aus der *Trakt* zu entfernen, Redepunkte einzufügen, oder die Traktandenreihenfolge zu ändern. *EntAnt* können nicht nach Annahme der *Trakt* eingefügt werden.
- f) Die *ProAnt* werden kurz vorgestellt, dürfen abgeändert, aber nicht diskutiert werden.

7. Debatte

- a) Die Wortergreifung ist von dem *SPräs* durch eine Rednerliste (*RL*) reguliert. Das *SPräs* sorgt dafür, dass die Redner ihre Beiträge kurz halten und nicht vom Thema abschweifen. Es ruft die Teilnehmer so schnell wie möglich zur Ordnung, die sich nicht an Vorschriften für die Delegiertenversammlung-7.f oder an die Rednerliste halten. Im Fall überhöhten Störungen kann sie einen *ProAnt* auf geheime Sitzung beantragen
- b) Jeder *Delegiertenversammlung*-Teilnehmer hat Rederecht vorbehaltlich Vorschriften für die Delegiertenversammlung-7.e. Um dieses Recht auszuüben erhebt der Teilnehmer seine Stimmkarten bzw. Hand, so er auf der *RL* eingetragen wird. Er wartet dann auf eine Einladung des *SPräs* um seinen Beitrag mitzuteilen.
- c) Ist der Beitrag eine direkte Frage darf das *SPräs* sofort das Wort der gefragten Person am Ende des vorläufigen Beitrags erteilen.
- d) Ein Ordnungsantrag (*OrdAnt*) darf jederzeit von einem Teilnehmer mit Antragsrecht eingelegt werden. Am Ende des vorläufigen Beitrags bietet das *SPräs* der Antragsteller an, seinen Antrag zu begründen und öffnet dann eine neue *RL*. Über den *OrdAnt* wird dann abgestimmt; es gilt gemäss Vorschriften für die Delegiertenversammlung-8 die einfache Mehrheit. Wenn der *OrdAnt* angenommen ist fordert das *SPräs* alle Teilnehmer, die etwas zu sagen wünschen, sich für die *RL* melden. Dann schliesst es die Liste und führt die Diskussion weiter.
- e) Bis zu Beginn eines neuen Traktandums oder eines weiteren Änderungsantrages bleibt die *RL* geschlossen.
- f) Die Diskussionen werden auf Hochdeutsch oder Französisch, aber idealerweise in der bestgesprochenen Sprache des Teilnehmers geführt. Ausnahmsweise dürfen Beiträge auf English geäussert werden.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzera

g) Im Falle eines Sprachmissverständnisses darf jeder Teilnehmer einen Sprachantrag (*SprAnt*) stellen. Der *SprAnt* wird am Ende des vorläufigen Beitrags sofort behandelt. Eine semantische *SprAnt* ist ungültig und der Antragsteller wird einfach dem Ende der *RL* angefügt.

8. Abstimmung

Die Abstimmungen folgen einem bestimmten Ablauf

- a) Das *SPrä*, der *Vorstand*, oder der Antragsteller stellen kurz den Antrag vor. Der *Vorstand* darf eine Wahlweisung äussern.
- b) Das Eintreten auf einem Entschlussantrag ist stillschweigend durch das Annehmen der Traktandenliste angenommen
- c) Das *SPrä* sammelt danach anfängliche mündlichen Änderungsanträge und stellt diese vor. Diese dürfen vom Antragsteller direkt angenommen werden.
- d) Wenn ein Delegierter einen *DNeg* gegen den Antrag einlegt oder es Änderungsanträge nach Artikel Vorschriften für die Delegiertenversammlung-8.d gibt, wird der *EntAnt* diskutiert und darüber abgestimmt. Andernfalls wird der *EntAnt* ohne Widerspruch oder Debatte angenommen.
- e) Jederzeit während der Diskussion darf eine Änderungsantrag von einem Teilnehmer mit Antragsrecht gemäss *Vorschriften für die Delegiertenversammlung-7.e* eingelegt werden.
- f) Die Abstimmung erfolgt durch das Erheben von Stimmkarten oder durch das Einreichen einer schriftlichen Stimmabgabe im Falle einer Urnenabstimmung (*St-19.5*).
- g) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, werden zuerst die *ÄndAnt* einander gegenübergestellt, dann der gewinnende *ÄndAnt* und der ursprüngliche *EntAnt*. Hierbei gilt das einfache Mehr.
- h) Die endgültige *EntAnt* muss dann abgestimmt werden. Seine An- bzw Abnahme erfolgt gemäss *St-19.1,2,3*.
- i) Die Stimmzähler zählen die Stimmen und teilen sie dem *SPrä* und dem Protokollführer mit.
- j) Auf Antrag eines Del ist ein Bedenkzeit von einer Minute vor der Abstimmung zu gegeben, damit sich die Delegierten einer Mitgliedsorganisation untereinander absprechen können.

9. Wahl

Die Wahlen folgen verschiedenen Stufen.

- a) Das *SPrä* oder der *Vorstand* beschreibt kurz die offene Stelle(n).
- b) Das *SPrä* hält Kandidaten auf einer Liste fest, die dann geschlossen wird.
- c) Die Kandidaten stellen sich kurz in einer durch das *SPrä* bestimmte zufällige Reihenfolge vor. Sie achten darauf, sich möglichst kurz zu äussern, und auf allfällige Fragen der Teilnehmer zu antworten. Kandidaten verlassen den Raum während sich ihre Gegenkandidaten vorstellen und ihrerseits Fragen beantworten.
- d) Bei den Wahlen gilt das absolute Mehr in aufeinander folgende Wahlgänge wobei der Ausschluss des Kandidaten mit den wenigsten Stimmen erfolgt, bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Dieses



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzera

Prozedere erfolgt in der Abwesenheit der Kandidaten.

- e) Wenn es eine Ämterhäufung zwischen Kandidaten und Delegierten gibt, sammeln die Stimmenzähler die Stimme der Betroffenen schriftlich vor jeden Wahlgang ein. Sind zusätzliche Wahlgänge notwendig, kommunizieren die Stimmenzähler das Ergebnis den Kandidaten ausserhalb des Raums. Die ausgeschlossenen oder gewählten Kandidaten dürfen den Raum wieder betreten.
- f) Eine Diskussionsmöglichkeit wird vor jeden Wahlgang angeboten (RL).

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Anwendung

Das *SPräs* und der *Aufsichtskommission* sind für das Einhalten der *Vorschriften für die Delegiertenversammlung* während der *Delegiertenversammlung* verantwortlich.

11. Änderungen

- a) Die *Vorschriften für die Delegiertenversammlung* darf durch *EntAnt* an der *Delegiertenversammlung* abgeändert werden. Alle Änderungen erfolgen durch das einfache Mehr.
- b) Der *Vorstand* darf die *Vorschriften für die Delegiertenversammlung* ohne Abstimmung anpassen, wenn relevante Statutenänderungen angenommen wurden, muss diese jedoch an der *Delegiertenversammlung* bekannt geben.
- c) Die Änderungen der *Vorschriften für die Delegiertenversammlung* sind am Ende dieses Dokuments mit Datum eingeschrieben.

12. Inkrafttreten

- a) Bei Unklarheiten ist der französische Text der *Vorschriften für die Delegiertenversammlung* rechtsverbindlich.
- b) Aus Gründen der Lesbarkeit wurden Personen, Mitglieder, Funktionen etc. in der männlichen Person aufgeführt, es sind aber immer Personen beider Geschlechts gemeint.

C. Spesenrichtlinien

Folgende Richtlinien sollen klären, welche Ausgaben als Spesen abgerechnet werden dürfen und welche nicht. Zu Beachten ist, dass im Zweifelsfall der Vorstand die Entscheidungsgewalt trägt.

Rückforderung der Spesen

Alle Spesen werden von den betreffenden Personen mit dem Spesenformular, welches auf dem Internet



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

abrufbar ist, beim Kassier zurückgefordert. Quittungen müssen als Kopie beigelegt werden, Originale werden aufgrund des Vergilbens nicht akzeptiert.

Reisespesen

Bei Reisespesen werden für die Hinreise wie auch die Rückreise je ein halbes Ticket 2. Klasse vergütet. Wenn jemand ein GA hat, werden pauschal pro Reisetag Fr. 10.- erstattet; eine Kopie des GA's ist als Quittung beizulegen. Fahrten mit dem Gleis7 werden nicht erstattet.

Verpflegung während Sitzungen

Grundsätzlich dürfen während offiziellen SwiMSA-Sitzungen Getränke auf Vereinskosten konsumiert werden. Dies sollte allerdings in einem vernünftigen Rahmen geschehen; die Verantwortung hat immer der Verantwortliche der jeweiligen Kommission und letztlich der Kassier der SwiMSA.

Personen, welche innerhalb eines Tages länger als vier Stunden an Sitzungen teilnehmen, haben Anrecht auf eine Mahlzeit. Dafür werden den betroffenen Personen maximal Fr. 15.- vergütet.

Was wird wem vergütet:

Vorstand

- Reisespesen zu Vorstandssitzungen wie auch zu Sitzungen anderer Komitees, sofern die Anwesenheit des betreffenden Vorstandsmitgliedes nötig ist.
- Jedem Vorstandsmitglied wird jährlich eine Pauschale für Druckkosten in der Höhe von Fr. 20.- sowie Telefonspesen in der Höhe von Fr. 50.- erstattet. Druckkosten für grosse Auflagen sind nicht in der Pauschale enthalten und werden nach Vorweisen der Quittung vom Kassier erstattet. Bei Nachweis der effektiven Telefonkosten kann auch ein höherer Betrag vergütet werden.
- Spesen für Porto und Versand wie auch anderes Büromaterial (Ordner, Register etc.) können mit Quittung beim Kassier zurückgefordert werden.

Offizielle Delegierte und andere aktive Angehörige der SwiMSA

- Reisespesen für Sitzungen, welche das Ressort der jeweiligen Person betreffen, sowie Reisen an die Swiss Medical Student Convention.
- Spesen für Getränke während Sitzungen werden erstattet, dürfen allerdings nur vom Sitzungsleiter (Verantwortliche/r der Kommissionen) – oder falls anwesend – dem zuständigen Kassier zurückgefordert werden.
- Druckkosten für grosse Auflagen, Porto und Versand wie auch anderes Büromaterial (Ordner, Register etc.) werden gegen Vorweisen der Quittung erstattet.



Swiss Medical Students' Association
Verband Schweizer Medizinstudierender
Association Suisse des Etudiants en Médecine
Associazione degli Studenti di Medicina Svizzeri

D. U Rock SwiMSA Award

Mai 2008:	Karin Helsing
November 2008:	David Eisner
April 2009:	Carla Gürtler
November 2009:	Patrizia Kündig
April 2010:	Gaby Moser